

- 2) Eine Gewähr dafür, dass die im Fahrplan bezeichneten Ziele erreicht und eine Gewähr für die Richtigkeit der Anschlüsse, sowie für die Rück- oder Weiterbeförderung bei Anschlussverstandnis nicht geleistet.
- 3) Eine Gewähr, dass der Fahrgast nicht auf einzelnen Takt und auf einzelnen Strecken, wie auch dauernd, bleibt vorbehalten; der Ausfall wird, wenn möglich, vorher bekannt gegeben werden.
- 4) Zwischen den Stationen der Rhein-Sei Eisenbahn und den verschiedenen Stationen der Reichsbahndirektionen Eilfeld, Essen, Frankfurt (M.), Köln und Münster besteht ein direkter durchgehender Verkehr.
- 5) Auf den Stationen der Rhein-Sei Eisenbahn: Hermsen, Hombroich und Ste-Müllrodt, und auf den Stationen der Reichsbahndirektionen: Düsseldorf, Köln, Bonn, wird ein Weg erfolgt der Fahrabsteigung durch die Zugführer an Gepäckwagen.
- 6) Als Gepäckstück werden nur die, in der Fahrplangestimmung, Art 30 der Eisenbahn-Verkehrsordnung genannten Gegenstände und nur so weit Platz vorhanden, angenommen.
- 7) Bei betrieblichen Gründen kann das Gepäckabfertigung auf einzelnen Stationen oder für einzelne Ziele jederzeit eingeschränkt oder abgelehnt werden.
- 8) Ständige im Ausnahmefahrplan der Rhein-Sei Eisenbahn, die im Ausnahmefahrplan enthalten sind, sind nach mitteleuropäischer Zeit (MEZ) angegeben.